

den, welche bei einem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gebient haben (§. 141), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 197) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 190. In einem Hypothekenbrief ist auszudrücken: der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks, das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden, der Rechtstitel der Forderung, die Summe der eingetragenen Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 66, 67, 173), die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§. 178.)

Bei Lehngütern muß überdies im Hypothekenbrief bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht. (§. 34, 35.)

§. 191. Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 188), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind stets besonders im Hypothekenbrief auszudrücken.

§. 192. Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen.

§. 193. (Grund- und Hypothekenbuchführer.) Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§. 194. Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorschriftsmäßigen Zustand und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§. 195. Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gericht angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§. 196. Wenn wegen Verhinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellvertretung desselben durch eine andere bei dem Gericht angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protokoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu haltenden Generalacten) actenkundig zu machen.

§. 197. (Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuch gehörigen Verhandlungen.) Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialacten, welche für jedes Grundstück, das ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotokollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückkörper Specialacten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotokollen gesammelt werden.

§. 198. Zu diesen Generalprotokollen oder beziehentlich Specialacten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Protokolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Concepte der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuche, die Concepte der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§. 189) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§. 199. Neben diesen Generalprotokollen oder Specialacten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalacten zu halten.

§. 200. (Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.) Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand- oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so hat das Ministerium der Justiz wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, soweit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Diese §. ist eine solche, wo eine Frage darauf zu stellen ist.

D. Großmann: Eine Frage wollte ich mir erlauben. Sollte es nicht wohlgethan sein, wenn von dem Hypothekenbuche Duplicate gehalten würden, um den gänzlichen Verlust zu verhüten? Ich meines Theils kann allerdings nicht übersehen, ob zu viel Kosten und Weitläufigkeiten dadurch verursacht würden.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist auch diese Frage in der Deputation angeregt worden; allein der Herr Commissar überzeugte uns, daß der Kostenaufwand und die dadurch verursachten Weitläufigkeiten doch nicht im Verhältniß stehen zu den höchst seltenen Fällen, wo die Hypothekenbücher verloren gehen sollten, da man doch immer bei eintretenden Unglücksfällen darauf vorzüglich bedacht ist, solche wichtige Gegenstände zu retten.

Vizepräsident v. Carlowitz: Allerdings habe ich mich früher selbst der Ansicht hingegeben, daß es von practischem Nutzen sei, Duplicate einzuführen; allein was mich hauptsächlich bestimmte, von dieser Idee zurückzugehen, das war, abgesehen von den Kosten, auch der Umstand, daß, wenn die zwei Hypothekenbücher nicht correspondiren, man nicht wissen wird, welchem von beiden man den Vorzug zugestehen solle. Es könnten da leicht Verwickelungen und Zweifel entstehen, die für die Sache selbst von entschiedenem Nachtheil sein könnten.

Präsident v. Gersdorf: Da ein Antrag nicht gestellt worden ist, darf ich wohl fragen: ob §. 200 von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.